

Erforschung des Rechtsbewußtseins umfaßt das Problem seiner Struktur, d. h. seiner Bestandteile und ihrer Wechselwirkung. Theoretische Untersuchung der Staatsformen bedeutet inhaltliches Erfassen der historisch entstandenen verschiedenen Strukturformen der Organisation der Gesellschaft usw.

Generell kann festgestellt werden, daß das Wesen eines staatlich-rechtlichen Instituts seine Geschichte in sich einschließt und sie in einer bestimmten strukturellen Form fixiert. So entstanden in einer bestimmten Etappe der Menschheitsgeschichte solche typischen Strukturgebilde wie die Klassen, der Staat, die Nationen, die Parteien, das Gerichtssystem usw. Eine Schlußfolgerung, die nur einen Aspekt der wissenschaftlichen Untersuchung — die Erörterung des Forschungsgegenstandes unter theoretischen Gesichtspunkten, ausgehend von der Ermittlung seiner Struktur — berücksichtigt, wäre jedoch völlig unvollständig. Das Struktur- und systemgebundene Herangehen als theoretische Betrachtungsweise muß durch die Untersuchung der gesellschaftlichen Wirkung der staatlich-rechtlichen Institute, durch die Klärung der Bedingungen ihres wirksamen Funktionierens, der Übereinstimmung mit den Forderungen der gesellschaftlich-politischen Praxis ergänzt werden. Die soziologischen Untersuchungen staatlich-rechtlicher Probleme weisen die Besonderheit auf, daß sie die Möglichkeit bieten, die theoretische Lösung eines Problems mit der Behandlung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des jeweiligen Rechtsinstituts zu verbinden. Mit anderen Worten, die sozialrechtliche Forschung vereinigt das strukturgebundene Herangehen mit dem funktionellen Herangehen. In diesem Zusammenhang muß hervorgehoben werden, daß die sowjetische Rechtswissenschaft von ihren methodologischen Positionen her den Inhalt

mus der rechtlichen Regelung im sozialistischen Staat, Moskau 1966, S. 29 ff.

der Formulierung „funktionelles Herangehen“ bzw. „funktionelle Untersuchung“ klärt.

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft betrachtet die Ermittlung der gesellschaftlichen Wirkung aller das Staats- und Rechtssystem bildenden Institute, die Aufdeckung der Gesetze ihres Funktionierens als ihre wichtigste Aufgabe. In der Theorie des Marxismus-Leninismus sind sowohl die Gesetze, nach denen sich die Entwicklung der grundlegenden ökonomischen Gesellschaftsformationen vollzieht, als auch das Wesen und die Zweckbestimmung der wichtigsten Institute der sozialen Wirklichkeit, wie Arbeit, Kapital, Partei, Staat, Recht, Eigentum, Familie usw., untersucht und aufgedeckt worden.

W. I. Lenin schrieb, daß Marx aufgrund einer ungeheuren Fülle von Tatsachen, die er 25 Jahre hindurch studiert hat, die detaillierteste Analyse der Gesetze gibt, nach denen die kapitalistische ökonomische Gesellschaftsformation funktioniert und sich entwickelt.¹⁰

Ferner wies er darauf hin, daß es der Marxist für notwendig erachtet, alle gesellschaftlichen Erscheinungen miteinander im Zusammenhang zu betrachten und das Wesen der ökonomischen Gesellschaftsformation aufzudecken, „wobei die Gesetze, nach denen diese funktioniert und sich entwickelt, objektiv untersucht werden“.¹¹

W. I. Lenin richtete das Augenmerk nicht nur auf das unerläßliche Studium der Entwicklungsgesetze der Gesellschaftsformationen insgesamt und ihrer sozialen Institute im einzelnen, sondern er sah in der Orientierung auf sie insbesondere auch den Unterschied zwischen dem objektiven Studium der gesellschaftlichen Prozesse und dem subjektiven Heran-

10 Vgl. W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 1, S. 138 (russ.); deutsch: Werke, Bd. 1, Berlin 1961, S. 131 f.

11 a. a. O., S. 465 (russ.); deutsch: a. a. O., S. 460